



Quartierplan «Lipperschwendi/Lenzen» – Genehmigung der Verfahrenseinleitung

Gemeinden **Fiscenthal, Bauma**

Lage Gebiet Lenzen (Gemeinde Fiscenthal) und Gebiet Lipperschwendi (Gemeinde Bauma)

- Massgebende
Unterlagen
- Plan Verfahrenseinleitung Mst. 1:500 vom 23. Oktober 2020
 - Bericht «Verfahrenseinleitung» vom 23. Oktober 2020
 - Grundeigentümerverzeichnis vom 23. Oktober 2020
 - Gemeinderatsbeschluss Fiscenthal vom 8. Februar 2022
 - Gemeinderatsbeschluss Bauma vom 23. Februar 2022

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung der Planung

Im Gebiet Lenzen (Fiscenthal) und dem angrenzenden Gebiet Lipperschwendi (Bauma) bestehen mehrere Erschliessungsdefizite; u.a. entspricht der Ausbau der Rohrstrasse nicht den gesetzlichen bzw. normgerechten Anforderungen. Das vorliegende Quartierplanverfahren wird von der Gemeinde Fiscenthal als Grundeigentümerin des Grundstücks Kat.-Nr. 3897 und dem Gemeinderat Bauma initiiert. Im Gebiet Lipperschwendi, an der Gemeindegrenze zwischen Bauma und Fiscenthal befindet sich das Alters- und Pflegeheim Blumenau. Die Anlage besteht aus Liegenschaften auf beiden Gemeindegebieten. Zudem liegt die heutige Erschliessung genau auf der Gemeindegrenze. Die Klärung der Erschliessungssituation betrifft somit neben Grundstücken in der Gemeinde Fiscenthal (Gebiet Lenzen/Rohr) auch Grundstücke in der Gemeinde Bauma (Gebiet Lipperschwendi). Eine sinnvolle Begrenzung des Bezugsgebiets erfordert Land in beiden Gemeinden. Das Quartierplanverfahren ist ausgehend davon gemäss § 123 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie nach § 40 der Quartierplanverordnung (QPV) parallel in beiden Gemeinden einzuleiten.

Einleitungsbeschluss

Der Gemeinderat Fiscenthal beschloss am 8. Februar 2022, der Gemeinderat von Bauma am 23. Februar 2022 gestützt auf § 147 PBG die Einleitung des Quartierplanverfahrens «Lipperschwendi/Lenzen».

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Verfahrenseinleitung Gemäss § 149 PBG bedarf die Einleitung des Quartierplanverfahrens der Genehmigung durch die Baudirektion. Die Genehmigung kann nur verweigert werden, wenn die Voraussetzungen zur Durchführung fehlen.

Den mit Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung vom 21. Dezember 2021 gestellten Anträgen und Empfehlungen zur Verfahrenseinleitung wurde vollumfänglich entsprochen.

Bezugsgebiet Das Bezugsgebiet wird im Norden durch die Bahnlinie/Bauzonengrenze, im Osten entlang der östlichen Eigentumsgrenze des Grundstücks Kat.-Nr. 3898 (Gemeinde Fischenthal), im Süden entlang der Steg- bzw. Tösstalstrasse (Staatsstrasse) sowie im Westen durch die Strasse «Lippenschwendi» begrenzt (vgl. Plan Verfahrenseinleitung Mst. 1:500 vom 23. Oktober 2020). Der Quartierplanperimeter beinhaltet neben den Bauzonen auch Teile der Landwirtschaftszone. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird der Einbezug der in der Landwirtschaftszone liegenden Grundstücke als zweckmässig erachtet, weil der Perimeter im Zweifelsfall gemäss Gerichtspraxis eher ein Grundstück bzw. Grundstücksteil zu viel umfassen soll. Die Quartierplan-Massnahmen (Erschliessungs- und anderweitige bautechnische Anlagen) haben sich jedoch auf die Bauzone zu beschränken.

Hinweise zur Weiterbearbeitung Gemäss § 149a PBG können durch die Baudirektion Weisungen über den Inhalt des Quartierplans erteilt werden. Die Vorlage wurde dem Amt für Mobilität (AFM) der Volkswirtschafts-direktion, dem Strasseninspektorat und der Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamts (TBA), dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) und der Abteilung Archäologie und Denkmalpflege des Amts für Raumentwicklung (ARE) der Baudirektion zur Stellungnahme unterbreitet. Daraus resultieren nachfolgende Bemerkungen und Hinweise (sie sind weitgehend identisch mit dem Vorprüfungsbericht des ARE vom 21. Dezember 2021, der weiterhin zu beachten ist).

Der Quartierplan steht erst am Beginn des Planungsprozesses. Bei der Prüfung während der Entwurfserarbeitung (Vorprüfung; § 151 Abs. 2 PBG) können zusätzliche Rahmenbedingungen bzw. Auflagen erkannt werden, die zu berücksichtigen sind.

Landwirtschaftszone

Im Bezugsgebiet befinden sich Grundstücksteile, die in der Landwirtschaftszone liegen. Die Quartierplanmassnahmen (Erschliessungs- und anderweitige bautechnische Anlagen) dürfen nicht in die Landwirtschaftszone zu liegen kommen.

Gestaltungsplanpflicht, Quartier- und Bauungsstruktur

Gemäss den Zonenplänen der beiden Gemeinden sind die Grundstücke des Alters- und Pflegeheims Blumenau (inkl. das noch unüberbaute, in der Zone WG2/40%/Fischenthal liegende Grundstück Kat.-Nr. 5324) mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Um die beiden Planungen aufeinander abzustimmen, sollen Quartier- und Gestaltungsplan wenn immer möglich gleichzeitig ausgearbeitet und dem ARE vorgelegt werden.

Das Quartierplangebiet liegt im Westen in der Kernzone und wird teilweise mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Gegen Osten bietet das Planungsgebiet noch ein erhebliches Baupotenzial. Deshalb sind bei der Erarbeitung des Quartierplans gemäss § 123 Abs.3 PBG zuerst die anzustrebende Quartierstruktur sowie die mögliche künftige Bebauungsform mit Variantenvergleich aufzuzeigen (im Technischen Bericht), damit die Erschliessung und Parzellierung möglichst gut darauf ausgerichtet werden können. Der Qualitätsanspruch soll auch beim öffentlichen und privaten Aussenraum erzielt werden. Mit einem Gestaltungskonzept soll aufgezeigt werden, wie die Strassen- und die weiteren Aussenräume gestaltet werden (Hinweis: vgl. Broschüren «Förderung Siedlungsqualität» [Nov. 2012] sowie «Quartierplan», [2015] unter are.zh.ch).

Zusammenhänge mit Staatsstrasse (Stegstrasse / Tösstalstrasse)

Im Rahmen des Quartierplanverfahrens ist die Veloführung an der Tösstal-/Stegstrasse zusammen mit der rückwärtigen Erschliessung ab der Tösstalstrasse zwingend weiter abzuklären. Aus Sicht des AFM (Gesamtverkehr) sind hierzu zwingend Abklärungen vorzunehmen, um die sichere Führung des Veloverkehrs sicherzustellen.

Derzeit werden auf dem Gemeindegebiet von Bauma, in Lipperschwendi, die Bushaltestellen hindernisfrei ausgebaut, ein Fussgängerübergang mit Mittelschutzinsel erstellt, die Beleuchtung angepasst sowie die Stegstrasse instandgesetzt. Auf diesem Abschnitt ist die Höchstgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h signalisiert. Gemäss aktueller Langfristplanung (IDPM) ist die Instandsetzung der Tösstalstrasse auf dem Gemeindegebiet Fischenthal voraussichtlich im Jahr 2026 vorgesehen. Bei der Erarbeitung des Quartierplans, jedenfalls vor der Instandsetzung der Tösstalstrasse (Fischenthal) soll geklärt werden, ob und wo Fussgängerquerungen und Abbiegestreifen auf derselben benötigt werden, und - damit verbunden - ob und wo die höchstzulässige Geschwindigkeit angepasst werden soll. Der Zeitplan des Quartierplans soll wenn immer möglich auf denjenigen des Sanierungsprojekts abgestimmt werden. Weitere Hinweise und Empfehlungen sind dem Vorprüfungsbericht des ARE vom 21. Dezember 2021 zu entnehmen.

Lärmschutz

Im Rahmen der Quartierplanbearbeitung ist die Erschliessungssituation im Detail zu klären und die nicht erschlossenen Parzellen sind zu bezeichnen. Bei erschlossenen Parzellen kommen die Immissionsgrenzwerte (IGW) zur Anwendung. Nicht hinreichend erschlossene Bauzonen dürfen nur soweit erschlossen werden, als die Planungswerte (PW) eingehalten sind oder durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können (Art. 30 der Lärmschutzverordnung [LSV]).

Während der Bearbeitung des Quartierplans ist die Lärmsituation eingehend zu untersuchen und es sind die notwendigen Regelungen (allenfalls Gestaltungsplan) zu treffen.

Hochwasser und Massenbewegungen, Gewässerrenaturierung und Gewässerraum

Im Bereich der Gemeindegrenze wird das Quartierplangebiet vom teilweise eingedolten Nideltobelbach bzw. Lipperschwendibach durchflossen (öffentliches Gewässer Nr. 8547, ehemals Gewässer Nr. 39.0 bzw. Nr. 3.0). In den Quartierplanakten ist die im Februar 2022 eingeführte kantonale Gewässernummer zu verwenden.

Im Bericht zur Quartierplan-Verfahrenseinleitung wird erwähnt, dass Hochwasserschutzdefizite bestehen. Die Herstellung der Hochwassersicherheit am Nideltobel- bzw. Lipperschwendibach ist Aufgabe der politischen Gemeinden (§ 13 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz [WWG]). Da diese Gemeindeaufgabe noch offen ist, ist die Groberschliessung noch unvollständig. Parallel zur Quartierplanausarbeitung ist die Herstellung der Hochwassersicherheit anzugehen. Ohne diese Sicherstellung (Groberschliessung) ist auch die Realisierung des Quartierplanvorhabens (Feinerschliessung) nicht durchführbar. Vor oder spätestens mit der Quartierplanfestsetzung ist die Hochwassersicherheit im Bezugsgebiet im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden sicherzustellen. Entlang dem Nideltobel- bzw. Lipperschwendibach besteht eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser (blauer Bereich gemäss den Gefahrenkarten vom 5. Juni 2013). In diesem Gefahrenbereich befindet sich das Alters- und Pflegeheim Blumenau. Alters- und Pflegeheime gelten nach dem «Leitfaden Gebäudeschutz Hochwasser» (AWEL, April 2017) wegen der erhöhten Personengefährdung als Sonderisiko-Objekte.

Mit dem Erlass der Gefahrenkarten wurden die Gemeinden von der Baudirektion aufgefordert, eine Massnahmenplanung Naturgefahren zu erarbeiten. Der kantonale Richtplan verpflichtet die Gemeinden zudem, dass diese Massnahmenplanung innerhalb von zwei Jahren erstellt wird. Die Massnahmenplanung der Gemeinde Bauma liegt vor, diejenige der Gemeinde Fischenthal ist noch ausstehend. Die Massnahmenplanung der Gemeinde Bauma sieht vor, einen Schwemmholzurückhalt mit Ausleitung der Abflussspitze in eine Geländemulde zu prüfen. Diese Massnahmen lägen ausserhalb des Quartierplangebiets. Es sind jedoch auch Lösungen denkbar, die bauliche Massnahmen innerhalb des Quartierplangebiets erfordern. Gleichzeitig mit der Quartierplanung ist daher zu klären, wie die Hochwassersicherheit im Bezugsgebiet hergestellt wird und wie die entsprechenden Massnahmen gesichert werden.

Soweit die Gefahren nicht durch bauliche Massnahmen am Gewässer oder mit Schutzmassnahmen ausserhalb des Quartierplans beseitigt werden können, sind die Grundeigentümer mit dem Quartierplan zu Objektschutzmassnahmen zu verpflichten. Die Herstellung der Hochwassersicherheit ist als Erschliessungsaufgabe anzusehen. Im Technischen Bericht ist über die Lösung Auskunft zu geben. Die erforderlichen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen müssen vor oder spätestens mit der Quartierplanfestsetzung festgelegt bzw. gesichert werden.

Da ein eingedoltes Gewässer den ökologischen Anforderungen nicht genügt, ist stets die Machbarkeit einer offenen Wasserführung zu prüfen. Mit dem Quartierplan ist deshalb eine offene Wasserführung des Nideltobel- bzw. Lipperschwendibachs anzustreben. Im Technischen Bericht ist der bauliche Zustand der Dole zu dokumentieren.

Der Nideltobel- bzw. Lipperschwendibach weist im Bereich des Quartierplangebiets einen grossen Revitalisierungsnutzen auf (maps.zh.ch, Karte «Revitalisierungsplanung»). Deshalb sind für eine Aufwertung dieses Baches (naturnähere Gestaltung, allenfalls zusätzliche Verbesserung des Hochwasserschutzes und Aufwertung für Erholungsnutzung) erhöhte Beiträge des Kantons und Bundes verfügbar (weitere Infos unter gewaesserschutzgesetz.zh.ch > Planungsgrundlagen > Revitalisierungsplanung > «Wegweiser Bau & Umwelt – Kapitel Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung»).



Soweit öffentliche Gewässer, z.B. im Interesse der Überbaubarkeit, verlegt werden sollen, ist das neue Trasse mit Baulinien im Sinne von § 96 PBG zu sichern (§ 3 Abs. 2 QPV in Verbindung mit § 125 PBG). Bisher eingedolte Gewässerabschnitte sind, wenn immer möglich, offen zu führen und naturnah zu gestalten (§§ 37 und 38 GSchG).

Nördlich angrenzend an das Quartierplangebiet, entlang der Bahnlinie, besteht ferner eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser (vgl. Gefahrenkarte). Bauliche Veränderungen, welche die angrenzende Gefährdung auf das Quartierplangebiet ausdehnen könnten (z. B. Abgrabungen), sind zu vermeiden. Wir empfehlen, diesen Hinweis in den Technischen Bericht aufzunehmen.

Gewässerparzelle

Im Rahmen des Quartierplanverfahrens ist zu prüfen, ob für den Nideltobel- bzw. Lipperschwendibach mit der Neuzuteilung durchgehend eine eigene Gewässerparzelle ausgeschieden wird. Die Gewässerparzelle wäre von der Gemeinde zu erwerben und anschliessend unentgeltlich an den Kanton abzutreten. Die direkte Ausscheidung von Gewässerparzellen mit dem Quartierplan setzt voraus, dass vor oder spätestens mit dem Quartierplan ein entsprechendes Bachprojekt festgesetzt wird. Falls mit diesem Vorgehen im Quartierplan eine Gewässerparzelle ausgeschieden wird, entfällt die Pflicht zur Festsetzung von Gewässerbau- nien. Dem Kanton (AWEL) dürfen aus der Neuzuteilung keinerlei Kosten entstehen (Mehrzu- teilungs-, Verfahrenskosten etc.).

Gewässerabstände

Bis der Gewässerraum festgelegt ist, ist entlang des Nideltobel- bzw. Lipperschwendibachs ein Uferstreifen (8 m plus Breite der bestehenden Gerinnesohle bzw. des Dolen-Durchmes- sers; gemessen ab dem Rand des Gerinnes) von ober- und unterirdischen Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen freizuhalten. Unabhängig von der bundesrechtlichen Über- gangsbestimmung zum Uferstreifen und vom Gewässerraum ist der kantonale Gewässerab- stand gemäss Wasserwirtschaftsgesetz zu beachten. Ober- und unterirdische Bauten und Anlagen haben gegenüber offenen und eingedolten öffentlichen Oberflächengewässern ei- nen Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten (§ 21 WWG). Der Abstand ist ab dem so- genannten Gewässergebiet zu messen, gemäss den präzisierenden Richtlinien «Gewässer- abstand» (Baudirektion des Kanton Zürich, datiert 11. August 2009).

Oberflächenabfluss

Im Quartierplangebiet besteht eine Gefährdung durch gewässerunabhängigen Oberflächen- abfluss (maps.zh.ch, Karte «Oberflächenabfluss»). Wir empfehlen, die Befunde der Oberflä- chenabflusskarte für das Quartierplangebiet zu plausibilisieren, zu interpretieren und bei der weiteren Planung der Bauten und Anlagen, insbesondere der Erschliessungsanlagen, zu be- rücksichtigen. Verbindliche Hinweise zur Berücksichtigung des Oberflächenabflusses gibt die SIA-Norm 261/1:2020.

C. Ergebnis

Die Voraussetzungen für die Verfahrenseinleitung sind erfüllt. Die Verfahrenseinleitung kann genehmigt werden (§ 149 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 149a PBG sind durch die Baudirektion angemessene Fristen für die Vorlegung des Quartierplans anzusetzen. Eine Ausarbeitungszeit von 15 Monaten ab Rechtskraft der Verfahrenseinleitung scheint angemessen; nötigenfalls wird das ARE aufgrund eines Zwischenberichts mit Begründung eine Fristerstreckung gewähren. Der erste Quartierplanentwurf kann dem ARE frühzeitig vor der ersten Quartierplanversammlung zur Vorprüfung eingereicht werden (§§ 151 Abs. 2 PBG).

Der Einleitungsbeschluss ist zusammen mit der Genehmigungsverfügung zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen (§ 148 Abs. 1 PBG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PBG). Die Gemeinden Fischenthal und Bauma (unter Vorbehalt der Kostenaufgabe gemäss Dispositiv II) sind durch die Genehmigung nicht beschwert. Gegen die genehmigten Festlegungen steht betroffenen Privaten und Verbänden der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG). Mit Rekurs gegen die Einleitung kann nur geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen zur Durchführung des Verfahrens nicht erfüllt sind (§ 148 Abs. 2 PBG).

Nach rechtskräftiger Verfahrenseinleitung sind die Grundstücke des Bezugsgebiets mit dem Quartierplanbann belegt (§ 150 PBG). Der Gemeinderat entscheidet, ob weitere Massnahmen wie die Ausarbeitung von Sonderbauvorschriften oder eines Gestaltungsplans, die Umlegung nach Werten oder die Festlegung von Mindestgrössen für die Neuzuteilung anzuordnen sind (§ 25 Quartierplanverordnung [QPV]).

Gestützt auf § 4 und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden ist für diese Verfügung eine Gebühr zu erheben. Gemäss Rückmeldung (E-Mail) der Gemeinde Bauma vom 14. Dezember 2021 ist Fischenthal die «Leader-Gemeinde», auch für die Rechnungsstellung.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat Fischenthal am 8. Februar 2022 beschlossene Verfahrenseinleitung des Quartierplans Lipperschwendi/Lenzen wird genehmigt.
- II. Die vom Gemeinderat Bauma am 23. Februar 2022 beschlossene Verfahrenseinleitung des Quartierplans Lipperschwendi/Lenzen wird genehmigt.
- III. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt:

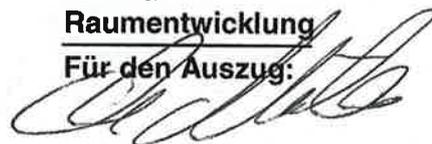
Staats- und Ausfertigungsgebühr ARE	Fr. 1'827.60	104 103 / 83100.40.200
Staatsgebühr AWEL, PG	Fr. 331.10	105 323 / 83100.41.273
Total	Fr. 2'158.70	

und wird der Gemeinde Fischenthal, Abteilung Bau und Planung, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal z.Hd. des Quartierplanverfahrens in Rechnung gestellt.

- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Die Gemeinde Fischenthal und die Gemeinde Bauma werden eingeladen
- Dispositiv I bzw. II zusammen mit dem Einleitungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
 - diese Verfügung mit dem Einleitungsbeschluss und den Einleitungsakten aufzulegen;
 - diese Verfügung mit dem Einleitungsbeschluss und Rechtsmittelhinweis den Quartierplanbeteiligten schriftlich mitzuteilen;
 - die Rechtskraft ist zu veröffentlichen und dem Baurekursgericht sowie dem Amt für Raumentwicklung und den beteiligten Grundeigentümern mit Beleg der Publikation schriftlich mitzuteilen;
 - den Eintrag des Quartierplanbanns im Grundbuch zu veranlassen (§ 150 PBG);
 - vor oder spätestens mit der Quartierplanfestsetzung die Hochwassersicherheit im Bezugsgebiet sicherzustellen;
 - im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) den Perimeter nachführen zu lassen.
- VI. Mitteilung an
- Gemeinderat Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma
 - Gemeindeverwaltung Bauma, Abteilung Hochbau und Liegenschaften, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma (unter Beilage eines Dossiers)
 - Gemeinderat Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
 - Gemeindeverwaltung Fischenthal, Abteilung Bau und Planung, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal (unter Beilage eines Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Suter von Känel Wild AG, Förllibuckstrasse 30, 8005 Zürich (Quartierplanverfasser, unter Beilage eines Dossiers)
 - Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon (Katasterbearbeiterorganisation)

VERSENDET AM 15. AUG. 2022

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 08.12.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 08.12.2025
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001653

Publizierende Stelle
Gemeinde Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal

Quartierplan Lipperschwendi/Lenzen – Verfahrenseinleitung, Bekanntmachung der Rechtskraft, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8497 Fischenthal, 8494 Bauma

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 15. August 2022 mit Beschluss Nr. 0329/22 die Verfahrenseinleitung des Quartierplans Lipperschwendi/Lenzen, welche der Gemeinderat Fischenthal mit Beschluss vom 8. Februar 2022 und der Gemeinderat Bauma mit Beschluss vom 23. Februar 2022 festgesetzt haben, genehmigt. Auf die Publikation vom 29. September 2022 der Festsetzungsbeschlüsse vom 8. respektive 23. Februar 2022 und der von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 0329/22 genehmigten Quartierplaneinleitung ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Einleitung des Quartierplans Lipperschwendi/Lenzen in den beiden Gemeinden Bauma und Fischenthal, tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Kontaktstelle:

Gemeinde Fischenthal
Oberhofstrasse 2
8497 Fischenthal
Gemeinde Bauma
Dorfstrasse 41
Postfach 232
8494 Bauma